

*Die Hinweise werden durch Vertreter von kommunalen Abwasserbetrieben verfasst.
Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.*

Beratung der Grundstückseigentümer nach §53 LWG

Nach den §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes müssen Grundstückseigentümer ihre privaten Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichten, betreiben und unterhalten. Der neue §53 LWG NRW verpflichtet Kommunen dazu, die Grundstückseigentümer über diese Pflichten zu unterrichten und zu beraten.

Was umfasst diese Beratungsaufgabe?

Von den Kommunen wurden bisher folgende Möglichkeiten genannt:

Welche Zielgruppen können Teil der Beratungsaufgabe sein?

- Industrie und Gewerbe mit befestigter Fläche > 3 ha
- Industrie und Gewerbe mit befestigter Fläche < 3 ha
- Private Hauseigentümer, Eigentümerverbände
- Wohnungsgesellschaften, Wohnungsbaugesellschaften, Bauträger, Architekten
- Große Immobilienbesitzer: Religionsgemeinschaften, Versicherungen, Kommune

Welche Beratungsthemen sind gemäß §§ 60 und 61 WHG angesprochen?

Beratung zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik für folgende Themen:

Errichtung

- Einbau von Rückstausicherungen
- Überflutungsschutz von Gebäuden
- Regenwasserbewirtschaftung
- Bau von Abwasserbehandlungsanlagen
- Be- und Entlüftung von Abwasserleitungen
- Bau von Dränagen
- Begleitung Entwässerungs- bzw. Baugenehmigung
- Hydraulische Dimensionierung
- Bau der Leitungen
- Bau von Kontrollschächten
- Brand-, Wärme und Schallschutz der Leitungen
- Schutz vor Gebäudevernässung

*Die Hinweise werden durch Vertreter von kommunalen Abwasserbetrieben verfasst.
Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.*

Betrieb

- Qualitätsanforderungen an das eingeleitete Abwasser
- Was gehört nicht in den Kanal?
- Klärung Anschlusssituation / Fehleinleitungen
- Lösung von Verstopfungen
- Außerbetriebnahme
- Antrag zum Anschluss an den öffentlichen Kanal
- Optionen Versicherungsschutz

Unterhaltung

- Wartung von Hebeanlagen
- Wartung der Kontrollschächte
- Wartung der Rückstausicherungen
- Umgang mit Wurzeleinwuchs in Abwasseranlagen
- Umgang mit Tagesbrüchen
- Wartung von Dränagen und Kontrollöffnungen
- Schutz vor Vernässung an Gebäuden
- Wartung der Überflutungsschutzanlagen
- Wartung der Be- und Entlüftungsleitungen
- Wartung Regenwasserversickerung
- Schutz vor Rattenbefall
- Umgang mit Bergsenkungen
- Wartung von Abscheideranlagen
- Betreuung bei öffentlichen Kanalbaumaßnahmen
- Begleitung bei baulichen Veränderungen
- Kataster-Auskünfte zu Leitungsverläufen
- Betreuung bei der Zustands- und Funktionsprüfung
- Beratung zu Überwachungspflichten und -fristen
- Reinigung der Entwässerungsanlagen
- Sanierungsnotwendigkeit bestimmen
- Sanierungsfrist festlegen
- Begleitung bei der Sanierungsplanung

Die Hinweise werden durch Vertreter von kommunalen Abwasserbetrieben verfasst.
Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

Gesetzlicher Hintergrund: Neue Beratungsqualität

=> Auszug §53 Landeswassergesetz NRW

[...]

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes zu unterrichten und zu beraten.

=> Auszug aus dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes WHG [24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 249)]

§ 60 Abwasseranlagen

(1) Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

(2) Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

(3) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, bedürfen einer Genehmigung. Die Genehmigung ist zu versagen oder mit den notwendigen Nebenbestimmungen zu versehen, wenn die Anlage den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern. § 13 Absatz 1, § 16 Absatz 1 und 3 und § 17 gelten entsprechend.

(4) Die Länder können regeln, dass die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Abwasseranlagen, die nicht unter Absatz 3 fallen, einer Anzeige oder Genehmigung bedürfen. Genehmigungserfordernisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 61 Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen

(1) Wer Abwasser in ein Gewässer oder in eine Abwasseranlage einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 oder der die Abwassereinleitung zulassenden behördlichen Entscheidung durch fachkundiges Personal zu untersuchen oder durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen (Selbstüberwachung).

(2) Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Er hat nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 hierüber Aufzeichnungen anzufertigen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.